

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Dezember 1962

Nummer 70

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011		Berichtigung zur Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557) . . . . .	585
20301	27. 11. 1962	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ . . . . .	585
	19. 11. 1962	Bekanntmachung des Staatsvertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg über eine Finanzhilfe zur Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962	593

2011

### Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 557).

Unter 10. Tarif-Nummer 56 a Tierzucht muß es auf Seite 559 unter b) in der fünften Zeile von oben richtig heißen: „Eber 2“.

— GV. NW. 1962 S. 585.

20301

### Verordnung

über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“

Vom 27. November 1962

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

#### Abschnitt I Vorbereitungsdienst

§ 1

##### Zulassungs- und Überwachungsbehörden

- (1) Zulassungsbehörde ist der Finanzminister.  
(2) Überwachungsbehörden sind die Oberfinanzdirektionen.

§ 2

##### Antrag auf Zulassung

- (1) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:  
a) die Geburtsurkunde;  
b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;  
c) das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;  
d) die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer deutschen Hochschule oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule;

- e) die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplomingenieurs, sofern der Bewerber seine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule abgelegt hat, sowie Urkunden über sonstige akademische Grade;
- f) Belege über die praktische Berufsausbildung vor, während und nach dem Studium;
- g) der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist;
- h) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber gerichtlich vorbestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist;
- i) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber die körperliche Eignung oder bei Schwerbeschädigten das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit besitzt;
- j) eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- k) zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4×6 cm).

(2) Können die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Von den Zulassungsbehörden ist ein Strairegisterauszug einzuholen.

§ 3

##### Einteilung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Referendar wird ausgebildet

- a) 12 Monate in der technischen Verwaltung und in der Betriebspraxis bei staatlichen oder kommunalen Baudienststellen (auch Maschinenämtern), bei unteren Stellen der Deutschen Bundesbahn sowie bei Verkehrs- und Versorgungsbetrieben einschließlich Unternehmungen privater und gemeinwirtschaftlicher Art in der von ihm gewählten Reihenfolge (Ausbildungsabschnitt I);
- b) 16 Monate in der Technik und Betriebswirtschaft bei der Deutschen Bundesbahn und bei einschlägigen öffentlichen oder privaten Unternehmen sowie einer technischen Überwachungsorganisation und der Bundespost (Ausbildungsabschnitt II);

- c) 8 Monate im Verwaltungsdienst, davon vier Monate bei mittleren oder obersten Landesbehörden als technischen Aufsichtsbehörden und vier Monate bei der Überwachungsbehörde als Genehmigungsbehörde (Ausbildungsabschnitt III);
- d) Die letzten zwei Monate des Ausbildungsabschnittes III stehen zur Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung. Das gilt nicht, wenn eine Wettbewerbsarbeit als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt wird (§ 20 Abs. 7).

Anlage 3

(2) Während des Vorbereitungsdienstes ist der Referendar nach seiner Wahl vertieft im Maschinenbau der Bauverwaltung oder im Maschinenbau der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe auszubilden. Art und Dauer der Ausbildung richtet sich im Ausbildungsabschnitt I nach der Anlage 3, im Ausbildungsabschnitt II nach den Weisungen der Überwachungsbehörde.

(3) In den Ausbildungsabschnitten I und II können Wünsche des Referendars hinsichtlich der Reihenfolge der Ausbildung bei den verschiedenen Ausbildungsstellen berücksichtigt werden.

#### § 4 Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, kann auf Antrag bis zu neun Monaten auf die Ausbildungsabschnitte I und II angerechnet werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung, die geeignet sind, die Ausbildung zu ersetzen, können auf Antrag bis zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu sechs Monaten, bei einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Ausland bis zu höchstens drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Zulassungsbehörde. Sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte.

#### § 5

##### Leitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde weist den Referendar der Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde oder Ausbildungsstelle sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich besonders geeigneten Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten (Ausbilder).

(3) Für die Ausbildung des Referendars ist ein Ausbildungspläne aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen zu bestimmen sind. Die Überwachungsbehörde soll in der Regel vor der Aufstellung des Ausbildungspläne die Ausbildungsstellen hören. Dem Referendar soll die Möglichkeit gegeben werden, Einblick in die Aufgaben der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu nehmen. Abweichungen von dem Ausbildungspläne bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

Anlage 1

(4) Der Referendar hat ein Beschäftigungstagebuch nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine Tätigkeit unter Hervorhebung der wesentlichsten Dienstverrichtungen zu geben. Das Verzeichnis ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

Anlage 2

(5) Die Überwachungsbehörde hat über den Ausbildungsgang des Referendars einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen.

#### § 6 Ausbildungsabschnitt I

(1) Der Referendar wird bei den Ausbildungsstellen über deren Aufgaben sowie über die Verwaltungsgeschäfte staatlicher oder kommunaler Baudienststellen (auch Maschinen-

ämter), eines Maschinenamtes, eines Betriebswerkes und eines Betriebswagenwerkes der Deutschen Bundesbahn sowie von Verkehrs- und Versorgungsbetrieben und über deren Stellung gegenüber anderen Behörden unterrichtet. Der Referendar ist mit der Tätigkeit des Vorstandes (Leiters) dieser Stellen vertraut zu machen. Er soll eine möglichst große Betriebspraxis erwerben, sich im Entwerfen von Berichten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten üben und an Verhandlungen mit Behörden und Unternehmen teilnehmen.

(2) Die Ausbildung richtet sich nach der Anlage 3. Die Überweisung zu einer Ausbildungsstelle ist nur zulässig, wenn sich diese bereit erklärt, den Referendar während der Ausbildung nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften auszubilden. Bei einem Wechsel der Ausbildungsstelle soll eine Wiederholung gleichartigen Stoffes vermieden und auf eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Ausbildung hingewirkt werden. Die Ausbildung soll nur von einem Ausbilder durchgeführt werden, der die große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst abgelegt hat.

(3) Die Ausbildung bei den in Absatz 2 genannten Ausbildungsstellen unterliegt der Aufsicht durch den Ausbildungsleiter. Er hat sicherzustellen, daß er sich jederzeit einen ausreichenden Überblick über die Beschäftigung des Referendars verschaffen kann.

#### § 7

##### Ausbildungsabschnitt II

(1) Der Referendar ist mit technischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben zu beschäftigen. Er ist dabei gründlich auszubilden und mit den Rechten und Pflichten eines verantwortlichen Ingenieurs vertraut zu machen. Er soll sich im Verkehr mit Behörden und Unternehmen die nötige Gewandtheit aneignen und die sozialen Belange der Arbeitnehmer kennenlernen. An Verhandlungen ist er zu beteiligen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in die Teilabschnitte „Fertigung“ und „Beschaffung“.

(3) Im Teilabschnitt „Fertigung“ soll der Referendar zehn Monate bei einschlägigen Industrie- oder öffentlichen Unternehmen in Planung und Ausführung größerer Versorgungsanlagen ausgebildet werden. Er soll ferner zwei Monate bei einer technischen Überwachungsorganisation und zwei Monate bei der Bundespost (Fernmeldetechnik) ausgebildet werden.

(4) Im Teilabschnitt „Beschaffung“ soll der Referendar zwei Monate bei einem Bundesbahn-Zentralamt oder bei einschlägigen Unternehmen mit Aufgaben des Beschaffungswesens (Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung) sowie mit Aufgaben der Abnahme und der Preisprüfung beschäftigt werden.

(5) § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 gelten entsprechend.

#### § 8

##### Ausbildungsabschnitt III

(1) Während der Ausbildung bei mittleren oder obersten Landesbehörden als technischen Aufsichtsbehörden soll der Referendar die Vorschriften auf dem Gebiet des technischen Arbeitsschutzes, der Gewerbeaufsicht, der Bauaufsicht, der Energieaufsicht sowie der Aufsicht über die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe kennenlernen.

(2) Während der Ausbildung bei der Überwachungsbehörde ist der Referendar vorwiegend mit Aufgaben der Verwaltung zu beschäftigen und an Hand bestimmter von ihm zu bearbeitender praktischer Aufgaben mit dem Arbeitsgebiet einer Genehmigungsbehörde und den laufenden Dienstgeschäften der Überwachungsbehörde vertraut zu machen. Er soll das Liegenschaftswesen, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, das Beamten- und Tarifrecht, das Recht der Sozialversicherung, den Arbeitsschutz, das Haftpflicht- und Versicherungsrecht, die für den Dienstbetrieb erlassenen allgemeinen Bestimmungen, die Aktenverwaltung und den Geschäftsgang kennenlernen.

#### § 9

##### Übungsarbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildung in den Ausbildungsb-

schnitten I und II hat der Referendar je eine kurze schriftliche Arbeit innerhalb einer Frist von drei Wochen zu fertigen. Er soll dabei seine Fähigkeit nachweisen, Fachfragen sachlich und verständlich zu behandeln und in ihren verwaltungsmäßigen Zusammenhang zu stellen. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeichnungen sollen nicht verlangt werden. Es ist jedoch auf die Fertigung erläuternder Handskizzen Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben sind von dem Ausbildungsleiter oder in seinem Auftrag von dem Ausbilder auszuwählen und zuzuweisen. Sie sind durch den Ausbilder und abschließend durch den Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 24 Absatz 2 festgesetzten Noten zu bewerten. Wird die Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar soll sich um die Vertiefung seiner Kenntnisse in einer Fremdsprache und die Beherrschung der Kurzschrift bemühen.

#### § 10

##### Lehrvorträge und Lehrgänge

(1) Die praktische Ausbildung der Referendare wird während des Vorbereitungsdienstes durch Vorträge, seminaristische Übungen und Lehrgänge ergänzt und gefördert. Den Referendaren soll Gelegenheit zur Übung in der freien Rede gegeben werden.

(2) Der Stoff für die Lehrvorträge ist aus den in der Anlage 4 aufgeführten Gebieten zu entnehmen.

#### § 11

##### Zeugnisse

(1) Jeder Ausbilder hat sich nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten, Kenntnisse, praktischen Leistungen, Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Führung des Referendars zu äußern. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung mit einer der in § 24 Absatz 2 festgesetzten Noten bewerten.

(2) Der Ausbildungsleiter hat sich am Schluß der Ausbildung in einer abschließenden Beurteilung über den Referendar zu äußern. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.

#### § 12

##### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Referendar noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird.

#### § 13

##### Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Vorschriften. Der Ausbildungsleiter kann den Erholungsurlaub angemessen auf mehrere Ausbildungsabschnitte oder Teilabschnitte anrechnen. Während der Zeit, die für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung steht, soll Erholungsurlaub nicht erteilt werden.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Wird Urlaub zur Förderung der Berufsausbildung gewährt, so kann die Zulassungsbehörde ihn höchstens bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Vorbereitungsdienst darf durch den Urlaub nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(3) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten.

#### § 14

##### Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,

- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung rechtzeitig zu beantragen.

(2) Über die Entlassung entscheidet die Zulassungsbehörde.

#### Abschnitt II Große Staatsprüfung

##### § 15

##### Zweck

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben seiner Laufbahn, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

##### § 16

##### Prüfungsamt, Prüfungsausschüsse

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik gebildet wird.

(3) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei Prüfern. Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes oder Hochschulprofessoren sein; sie müssen die Große Staatsprüfung abgelegt haben. Die Prüfer sind in ihrer Prüertätigkeit unabhängig.

##### § 17

##### Meldung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat vier Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes einen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung nach dem Muster der Anlage 5a bei Anlage 5 a der Überwachungsbehörde einzureichen. Dem Antrag ist das Beschäftigungstagebuch beizufügen. Die Überwachungsbehörde hat dem Referendar den Termin für den Antrag unter Hinweis auf die Folgen einer Versäumnis (§ 14 Abs. 1) schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde legt den Antrag nach dem Muster der Anlage 5b dem Oberprüfungsamt vor, wenn der Referendar als genügend vorbereitet erachtet wird. Anlage 5 b Dem Antrag sind die Personalakten, der Ausbildungsnachweis, das Beschäftigungstagebuch, die während der Ausbildung angefertigten Arbeiten und die Zeugnisse beizufügen.

##### § 18

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigefügten Unterlagen (§ 17 Absatz 2) über die Zulassung zur Prüfung. Zur Prüfung dürfen nur Referendare zugelassen werden, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid mit den Unterlagen und der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu.

(3) Zur schriftlichen Prüfung (Arbeiten unter Aufsicht) werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist.

##### § 19

##### Einteilung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung.

##### § 20

##### Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll in der häuslichen Prüfungsarbeit

nachweisen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis selbständig bearbeiten kann.

(2) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit kann aus einem von dem Referendar gewählten Gebiet der maschinen-technischen oder elektrotechnischen Anlagen entnommen werden.

(3) Die Aufgabe wird dem Referendar zwei Monate vor Beendigung des Ausbildungsabschnittes III durch die Überwachungsbehörde ausgehändigt.

(4) Der Referendar hat die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von zwei Monaten anzufertigen und dem Oberprüfungsamt unmittelbar einzureichen. Das Oberprüfungsamt kann auf Antrag des Referendars die Frist um höchstens zwei Monate verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei längerer Verhinderung hat der Referendar ersetztweise eine neue Aufgabe zu bearbeiten. Der Antrag auf Verlängerung der Frist ist über die Überwachungsbehörde an das Oberprüfungsamt zu richten. Die Überwachungsbehörde hat dem Antrag ihre Stellungnahme beizufügen.

(5) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzuheften den Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe aufgeführten Unterlagen angefertigt hat. Die Ausarbeitungen sind von ihm zu unterzeichnen.

(6) Das Oberprüfungsamt kann anordnen, daß der Referendar Teile der Arbeit unter Aufsicht zu wiederholen hat, wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

(7) Hat der Referendar an einem „Beuth-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann auf Antrag die Wettbewerbsarbeit als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung einzureichen. Das Oberprüfungsamt fordert die Arbeit bei dem Träger des Wettbewerbs an. Sie ist unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb zu beurteilen und zu bewerten.

(8) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann er innerhalb eines Monats nach dem ursprünglichen Abgabetermin oder nach der Mitteilung der Ablehnung eine neue Aufgabe beantragen.

(9) Dem Referendar kann die häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückgegeben werden. Wird ein Antrag nicht gestellt, so kann die Arbeit nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet werden.

## § 21

### Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht

(1) Zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden nur Referendare zugelassen, deren häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist.

(2) Der Referendar soll in den Arbeiten zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird der Referendar vom Oberprüfungsamt unter Angabe von Zeit und Ort der Prüfung vorgeladen.

(3) Es sind fünf Aufgaben aus verschiedenen Prüfungsfächern (§ 22 Abs. 3) zu stellen. Für die Bearbeitung von drei Aufgaben stehen je sechs Stunden, für die weiteren beiden Aufgaben je vier Stunden zur Verfügung. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit an fünf aufeinanderfolgenden Tagen zu fertigen. Das Oberprüfungsamt bestimmt die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen. Sie werden dem Referendar zur Verfügung gestellt.

(4) Das Oberprüfungsamt übersendet die den Prüfungsfächern zu entnehmenden Aufgaben der Überwachungsbehörde. Diese leitet sie in einem verschlossenen Umschlag an den aufsichtführenden Beamten weiter. Die Aufgaben dürfen erst bei Beginn der Prüfung dem Referendar ausgehändigt werden. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(5) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen vorbereitenden Ausarbeitungen dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern.

(6) Der aufsichtführende Beamte fertigt am selben Tag über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und über gibt diese zusammen mit der Arbeit der Überwachungsbehörde. Die Überwachungsbehörde hat die Arbeiten und Niederschriften bis zu ihrer Absendung an das Oberprüfungsamt oder die von ihm bestimmten Prüfer so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hände Unbefugter gelangen können.

## § 22

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, das Wissen und das Können des Referendars und sein Verständnis für die verwaltungsmäßigen und fachtechnischen Zusammenhänge festzustellen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Der Referendar wird vom Oberprüfungsamt zu der mündlichen Prüfung schriftlich vorgeladen. Die mündliche Prüfung soll sich auf zwei Tage verteilen. In der Prüfung können bis zu drei Referendare gemeinsam geprüft werden.

(3) Die Referendare werden geprüft im Prüfungsfach:	
Maschinentechnik und maschinelle Anlagen	1 1/4 Std.
Elektrotechnik und elektrische Anlagen	1 1/4 Std.
Energiewirtschaft und Energieversorgung	3/4 Std.
Maschinentechnische und elektrotechnische Zweiggebiete	1 Std.
Fahrzeuge, Verkehrsanlagen und Versorgungsanlagen	1 1/4 Std.
Verwaltung und Recht	1 1/4 Std.

(4) Der Prüfstoff in den einzelnen Prüfungsfächern ist dem Prüfstoffverzeichnis (Anlage 6) zu entnehmen. Nehmen zwei Referendare an der Prüfung teil, so kann die in Absatz 3 festgesetzte Prüfungszeit um höchstens ein Drittel verkürzt werden. Bei Teilnahme eines Referendars ist eine Kürzung bis zur Hälfte zulässig. Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungszeiten angemessen verlängern, wenn dies zur sicheren Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist.

(5) Mit der mündlichen Prüfung soll ein Vortrag des Referendars von höchstens zehn Minuten verbunden werden. Das Thema wird dem Prüfungsgebiet oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet entnommen. Dem Referendar ist Gelegenheit zu geben, sich mindestens 20 Minuten auf den Vortrag vorzubereiten.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beauftragten der obersten Dienstbehörde des Referendars und dem Ausbildungsleiter gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

## § 23

### Unterbrechung der Prüfung

Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Das Oberprüfungsamt kann anerkennen, daß die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt gelten. Die Prüfung ist so bald wie möglich fortzusetzen.

## § 24

### Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Wird die häusliche Prüfungsarbeit von einem Prüfer mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“, von dem anderen Prüfer dagegen mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann. § 25 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;

- ausreichend (4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
 mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;  
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

### § 25

#### Schlußberatung

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet endgültig die schriftlichen und mündlichen Einzelleistungen, bildet eine zusammenfassende Note für die Arbeiten unter Aufsicht und setzt das Gesamturteil fest.

(2) Für die Bildung des Gesamturteils zählen die häuslichen Prüfungsarbeiten wie ein Fach und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht zusammen wie drei Fächer der mündlichen Prüfung. In Zweifelsfällen sollen die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck den Ausschlag geben. Bei einer Wiederholungsprüfung zählen die in den wiederholten Fächern erzielten Noten für die Bildung des Gesamturteils höchstens als „ausreichend“. Der Prüfungsausschuß kann eine bessere Note festsetzen, insbesondere wenn die schriftliche oder mündliche Prüfung vollständig wiederholt worden ist.

(3) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- ausreichend bestanden,
- nicht bestanden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in einem der mündlichen Prüfungsfächer „ungenügend“ ist,
- b) die zusammenfassende Note in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
- c) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Fach eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt und mit „mangelhaft“ oder schlechter bewertet wurde,
- d) in einem Fach oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
- e) in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- a) der Referendar ohne vom Oberprüfungsamt anerkannten wichtigen Grund zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile unterbricht,
- b) der Referendar nach § 28 Absatz 1 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Prüfung gilt als wiederholt nicht bestanden, wenn der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgerecht beantragt oder diese Arbeit nicht fristgemäß ablieferiert, oder wenn die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(7) Über den Prüfungsergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festzuhalten sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(8) Im Anschluß an die mündliche Prüfung wird dem Referendar eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgehändigt. Das von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes vollzogene und mit dem Siegel versehene Zeugnis, das die Einzelbewertungen und das Gesamturteil enthält, ist ihm zu übersenden.

### § 26

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist in den Fächern mit den Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ stets

zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann bei überwiegend ungenügenden und mangelhaften Leistungen die vollständige Wiederholung der mündlichen Prüfung und der schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht beschließen. Er befindet auch darüber, für welche Dauer und in welche Ausbildungsabschnitte der Referendar zurückverwiesen werden soll. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate betragen. Das Oberprüfungsamt teilt der Zulassungsbehörde den Vorschlag des Prüfungsausschusses mit. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu beantragen. § 17 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Das Oberprüfungsamt kann den aus dem Beamtenverhältnis ausgeschiedenen Referendar in besonderen Ausnahmefällen zu einer nochmaligen Wiederholung der Prüfung zulassen, nötigenfalls unter besonderen Auflagen. Das Gesuch ist an das Oberprüfungsamt zu richten.

### § 27

#### Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Abnahme der gesamten Prüfung   | 100,— DM |
| b) für die Erteilung einer zweiten Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit   | 50,— DM  |
| c) für die Wiederholung einzelner schriftlicher Arbeiten unter Aufsicht oder einzelner mündlicher Prüfungsfächer je Arbeit oder je Fach | 10,— DM  |
| d) für die Wiederholung der gesamten mündlichen Prüfung   | 50,— DM  |
| e) für die Wiederholung der gesamten schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und der gesamten mündlichen Prüfung                          | 75,— DM. |

(2) Die Prüfungsgebühren sind vor Abnahme der Prüfung oder Teilen der Prüfung beim Oberprüfungsamt einzuzahlen.

### § 28

#### Verstöße gegen die Ordnung

(1) Ein Referendar, der zu täuschen versucht, insbesondere die Versicherung der selbständigen Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit unrichtig abgibt oder bei der Bearbeitung der Aufgaben unter Aufsicht andere als die zugelassenen Hilfsmittel mit sich führt oder sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, wird durch den Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen.

(2) Der Präsident des Oberprüfungsamtes kann den Referendar je nach der Schwere der Verfehlungen zu einer Wiederholung der Prüfung zulassen, es sei denn, daß der Referendar wegen der in Absatz 1 genannten Verfehlungen aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses.

### Abschnitt III Aufstiegsbeamte

#### § 29

Verleihung eines Amtes der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes an Beamte des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ darf Beamten des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. nach ihrer Anstellung in einem Amt der Laufbahn des gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienstes der betreffenden Fachrichtung eine Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt haben,

3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik geeignet erscheinen und

4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

(2) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für den Aufstieg (Absatz 1 Nr. 4) aus zwingenden dienstlichen Gründen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden für die Beamten

1. des Landes  
der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände  
der Innenminister,
3. der Gemeinden und der Gemeindeverbände  
der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände,  
die Aufsichtsbehörde.

#### Abschnitt IV Schlußvorschriften

##### § 30

##### Einstellung von Diplom-Ingenieuren ohne Große Staatsprüfung

(1) Bis zum 30. Juni 1967 kann als Laufbahnbewerber in ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ übernommen werden, wer

1. die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik an einer deutschen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat,

2. nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung seine persönliche und fachliche Eignung in einer mindestens 5jährigen, dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachgewiesen hat,

3. das 35. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sind dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertig, wenn sie in einem Aufgabengebiet der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ zurückgelegt worden und nach Art und Bedeutung geeignet sind, die für diese Fachrichtung erforderlichen vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für die Übernahme (Absatz 1 Nr. 3) zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheiden die in § 29 Absatz 2 Satz 2 bestimmten Stellen.

##### § 31

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Für die Referendare, die sich bereits in der Ausbildung befinden und deren Ausbildungspläne nicht mehr umgestellt werden können, finden die bisherigen Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Prüfungszeiten der mündlichen Prüfung weiterhin Anwendung.

Düsseldorf, den 27. November 1962

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Pütz

### Anlage 1 (zu § 5 Absatz 4)

## Beschäftigungstagebuch

des ..... -referendars der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“

(Vor- und Zuname)

## Anlage 2 (zu § 5 Abs. 5)

## Nachweis

über den Ausbildungsdienst des .....-referendars der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“

(Vor- und Zuname)

1. Name und Vorname: .....  
(Rufname unterstreichen)
  2. Geboren am: .....
  3. Geburtsort und Kreis: .....
  4. Staatsangehörigkeit: .....
  5. Familienstand: .....  
(Tag der Eheschließung, Anzahl der Kinder)
  6. Diplom-Hauptprüfung bestanden am: .....  
Techn. Hochschule/Universität: .....  
Prädikat: .....
  7. Zulassungsbehörde: .....
  8. Überwachungsbehörde: .....
  9. Tag des Dienstantritts: .....
- 

## Ausbildungsabschnitt I

## Aufgaben der unteren Verwaltung und Betriebspraxis (12 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung (von ..... bis .....) zusammen:	Monate	Tag	Bemerkungen:

## Ausbildungsabschnitt II

## Technik und Betriebswirtschaft (16 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung (von ..... bis .....) zusammen:	Monate	Tag	Bemerkungen:

## Ausbildungsabschnitt III

## Aufgaben der Verwaltung in der mittleren oder höheren Instanz (8 Monate)

Ausbildungsstellen und Zeitraum der Ausbildung (von ..... bis .....) Häusliche Prüfungsarbeit (von ..... bis .....) zusammen:	Monate	Tag	Bemerkungen:

**Arilage 3**  
(Zu § 3 Abs. 1 a und 2 sowie zu § 6)

**Ausbildungsplan für den Ausbildungsabschnitt I**

**A. Ausbildung bei staatlichen oder kommunalen Baudienststellen (auch Maschinenämtern)**

Die Ausbildung dauert bei Referendaren, die im Maschinenbau der Bauverwaltung vertieft ausgebildet werden, fünf Monate, bei Referendaren, die im Maschinenbau der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe vertieft ausgebildet werden, drei Monate. Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

**1. Allgemeine Angelegenheiten**

Organisation und wichtigste Rechtsgrundlagen der Bauverwaltung, Geschäftsbetrieb der Baudienststellen (auch Maschinenämter), Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

**2. Technische und betriebstechnische Angelegenheiten**

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen. Hierzu gehören u. a. Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wärme, Gas, Wasser und Kraftstoff, Anlagen zur Be- und Entlüftung, Abwasserbeseitigung, Nachrichtenübermittlung, Flugsicherung sowie Förderanlagen, Aufzüge, Laboratorien, Großküchen und Wäschereien.

**B. Ausbildung bei einem Maschinenamt sowie bei Dienststellen der Deutschen Bundesbahn oder zu einem Teil einer nicht bundeseigenen Eisenbahn**

Die Ausbildung dauert bei Referendaren, die im Maschinenbau der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe vertieft ausgebildet werden, fünf Monate, bei Referendaren, die im Maschinenbau der Bauverwaltung vertieft ausgebildet werden, drei Monate. Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

**1. Allgemeine Angelegenheiten**

Organisation und Rechtsgrundlagen der Deutschen Bundesbahn, Geschäftsbetrieb eines Amtes (Maschinenamtes).

**2. Technische und betriebstechnische Angelegenheiten**

Technische Merkmale der Triebfahrzeuge, Unterhaltung und Einsatz der Triebfahrzeuge,

Personalplanung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen für Lok- und Wagenbehandlung, Bewirtschaftung der Betriebsstoffe, Technische Merkmale der Wagen, Wagenunterhaltung (Betriebswerk, Betriebswagenwerk), Bewirtschaftung und Unterhaltung der Fahrzeuge sowie der maschinellen und elektrischen Bahnanlagen, Mittelbewirtschaftung, Dienstplan und Personalangelegenheiten, Unfalluntersuchungen (Maschinenamt).

**C. Ausbildung bei Verkehrs- und Versorgungsbetrieben**

Die Ausbildung dauert vier Monate.

Der Referendar wird ausgebildet:

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei einem Unternehmen der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung     | 1 Monat |
| b) bei einem Unternehmen der Elektrizitätsversorgung               | 1 Monat |
| c) bei einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs                 | 1 Monat |
| d) bei der Leitung eines der unter a) bis c) genannten Unternehmen | 1 Monat |

Die Ausbildung soll sich auf folgende Gebiete erstrecken:

**1. Allgemeine Angelegenheiten**

Organisation, wichtigste Rechtsgrundlagen und Geschäftsbetrieb der Unternehmen.

**2. Technische und betriebstechnische Angelegenheiten**

bei einem Unternehmen der Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung; Betrieb und Unterhaltung von Anlagen für Gas- und Wärmeerzeugung sowie Wassergewinnung, Gas-, Wasser- und Wärmeverteilung, Lagerhaltung, bei einem Unternehmen der Elektrizitätsversorgung: Betrieb und Unterhaltung von Anlagen für Stromerzeugung, Stromverteilung, bei einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs: Technische Merkmale der Schienen- und Kraftfahrzeuge, Unterhaltung der Fahrzeuge und Betriebsanlagen, Personal- und Fahrzeugeinsatz, bei der Leitung eines Unternehmens: Angelegenheiten der Betriebsleitung, der Betriebswirtschaft, des Bilanzwesens und der kaufmännischen Leitung, Tarifwesen.

**Anlage 4**  
(Zu § 10 Abs. 2)

**Lehrstoffverzeichnis**

1. Staats- und Verfassungsrecht  
Grundgesetz, Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verfassungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände, Zwischenstaatliche und überstaatliche Organisationen
2. Verwaltungsrecht  
Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsvollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgegesetz, Aufbau und Aufgaben der Behörden, in denen der Referendar tätig werden soll, Bau- und Bodenrecht, Bauordnungsrecht, Wegerecht, Wässerrecht, Wasserverbandsrecht, Straßenverkehrsrecht, Eisenbahnrecht, Gewerberecht, Organisation der Wirtschaft, Wehrrecht, Luftschutzrecht
3. Haushalts- und Finanzrecht  
Steuerrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (insbesondere Haushaltsvoranschläge und Haushaltsvoranmeldungen, Überwachung von Haushaltsmitteln, Nachforderung von Haushaltsmitteln, Rechnungsprüfungsessen), Verdingungswesen (Ausschreibung und Vergabe)
4. Personal- und Sozialrecht  
Beamten- und Disziplinarrecht, Arbeits- und Tarifrecht (insbesondere Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst), Arbeitsschutzrecht, Unfallverhütung, Recht der Sozialversicherung
5. Privatrecht  
BGB, Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse (insbesondere Vertragsrecht), Recht der Handelsgesellschaften
6. Prozeßrecht (Zivil-, Arbeits- und Strafprozeßrecht, Verwaltungsgerichtsordnung)
7. Technische Neuerungen und ausgewählte Fragen auf dem Gebiet des Maschinenbaues und der Elektrotechnik

### Anlage 5a (zu § 17 Absatz 1)

## Antrag

auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik.

1. Name und Vorname: .....  
(Rufname unterstreichen)

geboren am: .....

Geburtsort und Kreis: .....

2. Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzuzeigen):

.....

3. Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit wird aus dem Gebiet des Maschinenbaus/der Elektrotechnik erbeten:

.....

4. Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom ..... 19 ..... angefertigt werden  
(Zeitraum 2 Monate) bis ..... 19 .....

Aushändigung der Aufgabe am .....

5. Bemerkungen: .....

.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen\*) — wiederholten\*) — Ablegung der Großen Staatsprüfung

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift)

referendar

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 5b (zu § 17 Absatz 2)**

..... den ..... 19 .....

(Überwachungsbehörde)

Gesch. Nr. .....

An das

Oberprüfungsamt für die höheren  
technischen Verwaltungsbeamten

Frankfurt (Main)  
Untermainkai 23—25

durch .....  
(Zulassungsbehörde)

Hiermit lege ich den umstehenden Zulassungsantrag vor; beigefügt sind:

1. 1 Beschäftigungstagebuch,
2. 1 Ausbildungsnachweis,
3. ..... Hefte ..... Personalakten,
4. .....
5. .....
6. .....

Ich halte den ..... referendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für genügend vorbereitet, so daß ich seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung befürworten kann.

Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit bitte ich mir so zeitig zuzustellen, daß sie dem ..... referendar am ..... ausgehändigt werden kann.

**Anlage 6**  
 (zu § 22 Absatz 4 „Mündliche Prüfung“)  
**Prüfstoffverzeichnis**

für die Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik

**1. Maschinentechnik und maschinelle Anlagen**

Kraftmaschinen (Kolben- und Strömungsmaschinen)  
 Arbeitsmaschinen (Pumpen und Verdichter, Baumaschinen, Antriebe an Wasserbauanlagen)  
 Dampfkessel, Druckbehälter, Tankanlagen  
 Hebezeuge und Aufzüge, Förder- und Umschlaganlagen, Ladegeräte

**2. Elektrotechnik und elektrische Anlagen**

Maschinen und Geräte zur Erzeugung, Umformung und Verwendung von elektrischer Arbeit  
 Ortsfeste Anlagen der elektrischen Bahnen  
 Steuer-, Regel- und Schutztechnik  
 Anwendung der Hochfrequenz- und Nachrichtentechnik (Signal-, Fernwirk- und Fernmeldetechnik)  
 Beleuchtungstechnik.

**3. Maschinentechnische und elektrotechnische Zweiggebiete**

Grundzüge der Bautchnik  
 Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen  
 Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen in Bauten  
 Elektro-Installationsanlagen in Bauten.  
 Sonstige betriebstechnische Anlagen, zum Beispiel Großküchen, Wäschereien, Bäder, Laboratorien  
 Lärmbekämpfung  
 Strahlenschutz  
 Reinhaltung der Luft.

Fahrzeuge, Verkehrsanlagen und Versorgungsanlagen

Vorschriften für den Betrieb auf Schiene und Straße  
 Bauart von Schienen- und Straßenfahrzeugen  
 Betriebskostenrechnung  
 Erhaltung, Unterhaltung und Betriebspflege von Versorgungsanlagen und von Anlagen der Verkehrsbetriebe  
 Kalkulation und Betriebswirtschaft in Werkstätten.

**4. Energiewirtschaft und Energieversorgung**

Grundlagen der Energiewirtschaft  
 Bemessung und Entwurf von Dampf- und Wasserkraftwerken  
 Bemessung und Entwurf von Gas-, Wasser- und Fernheizwerken einschl. ihrer Nebenanlagen  
 Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speichermöglichkeiten, Verbundwirtschaft  
 Auslegung und Entwurf der Transportleitungen und der Versorgungsnetze für Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser und sonstige Energieträger (z. B. Öl)  
 Kostenermittlung, Preisbildung und Tarife  
 Sicherheitsvorschriften

**5. Verwaltung und Recht**

Allgemeines Staatsrecht einschl. der supranationalen Organisationen  
 Verwaltungsrecht, insbesondere Eisenbahn- und Wasserrecht, Straßenverkehrsrecht, Baupolizeirecht, Energiewirtschaftsrecht, Gewerbe- und technische Arbeitsschutzaufsicht (Unfallverhütungsvorschriften und überwachungsbedürftige Anlagen)  
 Aufbau der einschlägigen Bundes-, Länder- und kommunalen Verwaltungsbehörden  
 Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Patent- und des Vertragsrechts  
 Verdingungswesen und Abnahme  
 Personalwesen und Sozialrecht, Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes  
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrages mit der Freien und Hansestadt  
Hamburg über eine Finanzhilfe zur Deckung der  
Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der  
Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962**  
Vom 19. November 1962

Der Landtag hat am 7. November 1962 einer Vereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland einerseits und der Freien und Hansestadt Hamburg andererseits über eine Finanzhilfe zur Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 19. November 1962

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Meyers

**Vereinbarung**

Zwischen den Ländern  
Baden-Württemberg,  
Freistaat Bayern,  
Berlin,  
Hessen,  
Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch  
Rheinland-Pfalz,  
Saarland,  
nachstehend „Binnenländer“ genannt,  
und der  
Freien und Hansestadt  
Hamburg,  
vertreten durch den Senator der Finanzen,  
zugleich als Treuhänderin der Länder Freie Hansestadt  
Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,  
nachstehend „Küstenländer“ genannt,  
wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.

(1) Als Finanzhilfe zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Küstenländer aus Anlaß der Sturmflutkatastrophe am 16./17. Februar 1962 werden die Binnenländer, außer Berlin, soweit sie nicht von der in Ziffer 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Ansprüche gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), aus der Gewährung von Darlehen zur Finanzierung der Entwicklungshilfe in der nachstehend genannten Höhe mit Wirkung vom 1. Juli 1962 an an die Freie und Hansestadt Hamburg abtreten:

Baden Württemberg	42 658 000,— DM
Freistaat Bayern	47 391 000,— DM
Hessen	26 737 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	88 330 000,— DM
Rheinland-Pfalz	17 396 000,— DM
Saarland	5 778 000,— DM
<b>Gesamtbetrag der abzutretenden Forderungen</b>	<b>228 290 000,— DM</b>

Die Abtretung erfolgt durch besondere Abtretungserklärungen.

(2) Die von den Ländern der Kreditanstalt für Wiederaufbau gewährten Darlehen werden mit jährlich 3% verzinst und nach 5 Jahren seit Hingabe in 10 gleichen Jahresraten getilgt.

(3) Die Küstenländer werden, soweit die Binnenländer ihnen Ansprüche gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen haben, im Zeitpunkt ihres Bedarfs Darlehen aufnehmen, deren Tilgungsbedingungen möglichst den Bedingungen der Ansprüche gegen die Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechen sollen. Die Küstenländer verpflichten sich, vor der Aufnahme von Darlehen am Kapitalmarkt den Binnenländern anzubieten, selbst die Darlehen zu gewähren.

2.

Das Land Berlin beteiligt sich an der Finanzhilfe dadurch, daß es an die Freie und Hansestadt Hamburg einen Betrag von 1,71 Mio DM in bar leistet.

3.

Die Aufteilung der Finanzhilfe auf die Küstenländer wird in einem besonderen Vertrag dieser Länder geregelt.

4.

Jedes Land — außer Berlin — ist berechtigt, anstelle der in Ziffer 1 vorgesehenen Abtretung eine Barleistung an die Freie und Hansestadt Hamburg zu erbringen. Die Höhe dieser Barzahlung bemäßt sich nach der Höhe der abzutretenden Forderung (vgl. Ziff. 1) abzüglich 3% Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Ende der Tilgung unter Berücksichtigung einer jährlichen Verminderung des Betrages um ein Zehntel ab Beginn der Tilgung.

5.

Die Gesamthaftung der Binnenländer ist ausgeschlossen.

Hamburg, den 18. Juli 1962

Freie und Hansestadt Hamburg

Der Senator der Finanzen  
In Vertretung  
gez. Dr. Glässing  
Senatssyndicus

Düsseldorf, den 12. September 1962

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten  
Der Finanzminister  
gez. Pütz

— GV. NW. 1962 S. 598

**Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)